

Nr.: 053-XVI./2021

■ Dezernat	I – Finanzen, Zentrales Management & Bildung	18.02.2021
■ Beteiligung	Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (EAL)	
■ Verfasser/-in	Müller, Markus	
■ Telefon	07621 410-1470	

Beratungsfolge	Status	Datum
Umweltausschuss und Betriebsausschuss Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach	öffentlich	10.03.2021

Tagesordnungspunkt

Abstimmung mit den Dualen Systemen gemäß Verpackungsgesetz

Beschlussvorschlag

- 1) Dem Abschluss der Abstimmungsvereinbarung inkl. der dort angefügten Anlagen mit den Dualen Systemen wird zugestimmt
- 2) Die Abfallwirtschaft Landkreis Lörrach wird beauftragt, erforderliche geringfügige Anpassungen der in den Anlagen beschriebenen Systembeschreibungen in eigener Zuständigkeit abzustimmen.

Bezug zum Wirtschaftsplan

■ **Klimawirkung:** positiv neutral negativ keine

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Erfolgsplan

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	ca. 200.000 €		X

im Vermögensplan

Ausgabe	Einnahme	einmalig in	wiederkehrend
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

im Wirtschaftsplan	2020	2021	2022	2023	ab 2024
erforderlich					
geplant					
nicht geplant					

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan):

Begründung

■ Sachverhalt

Mit Vorlage 262-XVI./2020 (Sitzung am 07.10.2020) wurde der Betriebsausschuss ausführlich über die Hintergründe der ‚Dualen‘ Entsorgungssysteme informiert. Aufgrund des Verpackungsgesetzes ist nicht der öffentlich-rechtliche Entsorger für die Erfassung und Verwertung von Verpackungen verantwortlich, sondern die Produzenten und der Handel. Diese bedienen sich dafür privatwirtschaftlicher Entsorgungssysteme, die wiederum gesetzlich verpflichtet sind, ihre haushaltsnahen Systeme zur Erfassung von Verpackungen mit dem jeweiligen öffentlichen Entsorgungsträger abzustimmen.

Zum damaligen Zeitpunkt lag nur eine unterschriftsreife sogenannte Nebenentgeltvereinbarung vor, mit der sich die Systeme verpflichten, sich an den Kosten der Glascontainerstandplätze (Miete + Reinigung) sowie der Öffentlichkeitsarbeit zu beteiligen. Der Betriebsausschuss hat dem Abschluss dieser Vereinbarung zugestimmt.

In der Vorlage wurde darauf verwiesen, dass die Verhandlungen zur Abstimmungsvereinbarung zum damaligen Zeitpunkt noch nicht zum Abschluss gekommen waren. Diese Verhandlungen konnten im Oktober mit dem sog. Systemführer weitgehend abgestimmt werden. Da das Verpackungsgesetz in § 22 Abs. 7 eine Zustimmung von 2/3 der Systembetreiber vorschreibt, musste das Verhandlungsergebnis den übrigen Systembetreibern zur Beschlussfassung unterbreitet werden. Die Zustimmung liegt seit Mitte November 2020 vor. Eine Behandlung des Themas in der letzten Kreistagssitzung des Jahres 2020 war zeitlich jedoch nicht mehr möglich.

Die Anlage ‚Abgestimmter Entwurf Abstimmungsvereinbarung‘ enthält die von der 2/3 Mehrheit der Systembetreiber bestätigte Abstimmungsvereinbarung.

Die Abstimmungsvereinbarungen mit allen Landkreisen sind bundesweit gleichartig aufgebaut und enthalten in der Ursprungsversion 8 Anlagen.

Der Abstimmungsvereinbarung des Landkreises Lörrach sind als Anlagen beigefügt:

Anlage 1: Abfallwirtschaftssatzung in der ab 01.01.2021 geltenden Fassung

Anlage 2: Abfallwirtschaftskonzept (Fassung 2015)

Anlage 3: Systemfestlegung LVP (ab 01.01.2021)

Anlage 4: Systemfestlegung Glas (gültig bis 31.12.2021)

Anlage 5: Systemfestlegung PPK (ab 01.01.2021)

Anlage 7: Mitbenutzung der PPK-Sammelstruktur (ab 01.01.2021)

Die Anlagen 6 + 8: entfallen, da sie für den Landkreis Lörrach nicht relevant sind.

Die Anlagen 3 – 5 beschreiben die Erfassungssysteme für die einzelnen Stoffe. Bei den Leichtverpackungen (LVP) wurde entsprechend der Forderung des Kreistags eine Mindestsackstärke festgeschrieben.

In Anlage 7 sind die Modalitäten zum Mitbenutzungsanspruch der PPK-Sammelstruktur des örE festgehalten (entsprechend § 22 Abs. 4 VerpackG). Die getroffenen Regelungen sehen eine Kostenbeteiligung der Dualen Systeme sowohl an den direkten Kosten der Erfassung von Mischpapier und Kartonage als auch an den allgemeinen Kosten der Recyclinghöfe vor. Es wurden dazu Kalkulationen vorgelegt, die den Anforderungen des § 9 Bundesgebührengesetz entsprachen und daher von den Systemen anerkannt wurden.

Der gesetzlich vorgegebene Herausgabeanspruch bzw. die Beteiligung an den Verkaufserlösen ist ebenfalls berücksichtigt. Die Anlage enthält dementsprechend eine Regelung, dass sich die Systeme ggfs. an Verwertungskosten beteiligen müssen sofern sich die Marktpreise (wie Ende letztes und Anfang dieses Jahres tatsächlich geschehen) in den negativen (Zuzahlungs-) Bereich rutschen. Die Fraktion De-Inking wurde explizit ausgeschlossen, da es sich bei dieser Fraktion im Normalfall nicht um Verpackungen handelt.

Die Systembeschreibungen für die Erfassung von LVP, Glas und PPK (Anlagen 3 bis 5) geben den ab 01.01.2021 geltenden Stand wieder. Bei der Systembeschreibung für die Glaserfassung liegt bereits eine Systembeschreibung für den Zeitraum ab 2022 (Anlage NEU 4) vor. Diese ist identisch mit der bisherigen Anlage 4. Vorgelegt wurde außerdem eine zusätzliche Systembeschreibung für die Erfassung von Altglas an gewerblichen Anfallstellen (Anlage NEU 4a). Es handelt sich um speziell für größere gewerbliche Anfallstellen aufgestellte Altglascontainer.

Diese neuen Systembeschreibungen sollen als weitere Anlagen zur Abstimmungsvereinbarung hinzugefügt werden.

Die Anlage 4 (Glaserfassung) zeigt auf, dass die dort genannten Zahlen immer nur Momentaufnahmen sein können (z.B. Anzahl der Containerstandplätze). Eine (geringfügige) Änderung (Erweiterung oder Reduzierung) sollte nicht dazu führen, dass die gesamte Abstimmungsvereinbarung neu zu fassen ist. Daher sollten geringfügige Änderungen der Anlagen zu den jeweiligen Sammel- und Erfassungssystemen im Rahmen der Sachbearbeitung durch die Abfallwirtschaft bearbeitet und entschieden werden. Es wird vorgeschlagen, die Abfallwirtschaft zu beauftragen, geringfügige Änderungen der Anlagen zur Abstimmungsvereinbarung in eigener Zuständigkeit zu entscheiden.

■ Ergebnis

Aus Sicht der Abfallwirtschaft wurden alle für die Abstimmung relevanten Punkte mit einem guten Ergebnis verhandelt. Die Abstimmungsvereinbarung mit den entsprechenden Anlagen erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Die in der Anlage 7 festgelegten Vereinbarungen bringen trotz des Wegfalls eines Teils der Erlöse durch die Beteiligung an den Kosten der Erfassung deutliche finanzielle Verbesserungen. Dabei wurde das Risiko von negativen Marktpreisen bei der Verwertung berücksichtigt.

Die übrigen Regelungen beschreiben zum einen die Erfassungssysteme und regeln zum anderen die Co-Existenz der beiden Systeme für die Erfassung und Verwertung von Abfällen aus Haushaltungen.

Mit den Anlagen NEU 4 und NEU 4a sind alle Anlagen zur Abstimmungsvereinbarung auf dem neuesten Stand. Die vorgeschlagene Beauftragung der Abfallwirtschaft bei kleinen Änderungen der Anlagen erleichtert und beschleunigt geringfügige Anpassungen.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

Dr. Silke Bienroth
Betriebsleitung

- Anlagen
 - Abgestimmter Entwurf „Abstimmungsvereinbarung“
 - Anlagen 1 – 5 + 7 zur Abstimmungsvereinbarung
 - Anlagen NEU 4 und NEU 4a in der ab 01.01.2022 gültigen Fassung